



Weshalb Andrin nicht Lehrer,

sondern Gärtner wird

REGULA FRANZ

hat als Lehrerin Kinder während ihrer obligatorischen Schulzeit integriert, so auch Andrin. Sie freut sich, Menschen wie ihn im Studium als Dozentin zu begleiten.

Kontakt:

regula.franz@unterstrass.edu

MATTHIAS GUBLER

setzt sich als Institutsleiter des Instituts Unterstrass für inklusive Bildung und Schule ein.

Kontakt:

matthias.gubler@unterstrass.edu

CHRISTINA KOFLER

hat im Rahmen ihrer Masterarbeit zum Übergang von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in die Arbeitswelt die Diversity-Kultur von Firmen in der Schweiz untersucht.

Kontakt:

ckofler@bluewin.ch

Mit der Zustimmung zur UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, Menschen mit besonderen Bedürfnissen den inklusiven Zugang zu Bildung und Arbeitswelt zu ermöglichen. Nach der obligatorischen Schulzeit, beim Übergang zur Berufswelt, verschwinden Menschen mit Behinderung allerdings oft aus unserem Blickfeld. Der Artikel soll aufzeigen, welche Ausbildungsmöglichkeiten Menschen mit besonderen Bedürfnissen heute haben und was darüber hinaus denkbar wäre.

Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, spricht mit ihnen früher oder später über ihre Zukunft. Das Thema bietet sich an, um ihre Stärken und Schwächen zu thematisieren. Mit zunehmendem Alter werden die Berufswünsche realistischer. Sie entsprechen nun mehr und mehr den tatsächlichen Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen.

Solche Gespräche wurden auch mit Andrin geführt. Für ihn war früh klar, dass er als Erwachsener Lehrer werden möchte. Sein Berufswunsch hat Familientradition – auch seine Mutter ist Lehrerin.

Welche professionellen Handlungskompetenzen zeichnen eine gute Lehrperson denn aus? Voraussetzungen sind sicherlich ein solides Fachwissen und eine gelungene Didaktisierung. Weiter ist es heutzutage wichtig, über ein gutes Beratungswissen sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für deren Eltern zu verfügen. Selbstregulation und die Begeisterung, Inhalte weiterzugeben, runden den Kompetenzkatalog ab.

Bei Andrin kann man sich gut vorstellen, dass er einmal in die Fussstapfen seiner Mutter treten wird. Er zeigt eine Hingabe im Betreuen von jüngeren Kindern, liest ihnen gerne vor und spielt mit ihnen. Auch gelingt es ihm, zu Beginn einer Stunde – wenn die Lehrperson etwas verspätet von der Pause zurückkehrt – die Aufmerksamkeit der ganzen Klasse zu gewinnen und ohne dass er dazu aufgefordert worden wäre, ein Spiel anzuleiten, dem sich die Klasse mit Freude und Konzentration widmet.

Endet Inklusion nach der obligatorischen Schulzeit?

Mittlerweile ist Andrin 14 Jahre alt und mitten in der Berufswahl. Sein Berufswunsch zeigt Beständigkeit doch ihm ist eine Ausbildung zur Erfüllung dieses Wunsches verwehrt. Mit seinem Handicap «Down Syndrom» hat er kein Anrecht, eine weiterführende Schule zu besuchen. Andrin kann zwar eine Ausbildung machen, beispielsweise in einem Handwerksbetrieb, eine pädagogische Ausbildung ist für Menschen mit einer geistigen Behinderung jedoch nicht vorgesehen. Endet somit die gesetzlich verankerte Inklusion nach der integrativ absolvierten obligatorischen Schulzeit?

Natürlich deckt Andrin nicht alle Kompetenzbereiche ab, die Lehrpersonen auszeichnen, und er wird sie auch nicht durch intensive weitere Beschulung kompensieren können. Doch könnte er durchaus pädagogische Grundkenntnisse erwerben und Lehrpersonen in ihrer Arbeit unterstützen. Zumindest punkto Begeisterungsfähigkeit würde er wohl manch andere Lehrperson in den Schatten stellen. Vereinzelt Beispiele aus dem nahen Ausland zeigen, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung sehr wohl in Klassenzimmern ihre Aufgabe übernehmen und ihren Beitrag im Schulalltag leisten können.

Blick in die schweizerische Gesetzgebung

Seit der Einführung des Invalidengesetzes 1960 wurde Kindern mit einer geistigen Behinderung ein Recht auf Bildung garantiert. In den 90er-Jahren verstärkten sich die Bemühungen, Kinder integrativ zu schulen, die Inklusion hat gesetzliche Grundlagen

erhalten. Die Bundesverfassung von 1998 hält fest: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung» (Art. 8 Abs. 2).

Im 2002 in Kraft gesetzten Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) wird das Diskriminierungsverbot der Verfassung präzisiert und bundesrechtlich verankert. Es hat «zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind» (BehiG, Art 1). Diese Pflicht bezieht sich auf die Aus- und Fortbildung und ausdrücklich auch auf die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

In den letzten zehn Jahren wurden in der Volksschule Anstrengungen zur Integration von Schülerinnen und Schülern unternommen. Im Kanton Zürich wird unterdessen etwa die Hälfte der Kinder mit besonderen Bedürfnissen integrativ unterrichtet. Aber wie geht es für die Jugendlichen an der Schwelle zum Erwerbsleben weiter? Mit dem neuen Finanzausgleich hat sich die Verantwortung für die Sonderschulung und den Übergang in die Berufswelt von der IV zu den Kantonen verschoben. Sie müssen neue Angebote entwickeln, die den Bedürfnissen von beeinträchtigten Jugendlichen unter dem Anspruch integrativer Settings gerecht werden. Der Kanton Zürich lancierte das Projekt Sonderschule 15+, das Jugendliche auf diesen Übergang vorbereitet. Aber auch hier stellt sich erneut die Frage, ob diese Jugendlichen im ersten Arbeitsmarkt integrative Beschäftigungsmöglichkeiten finden, verschwinden doch an diesem Übergang drei Viertel von ihnen aus der Statistik des Kantons Zürich. Die offiziellen Stellen wissen nicht, ob und wie diese Menschen in die Gesellschaft integriert sind.

Zurückhaltende Firmen

Firmen sind noch immer zurückhaltend mit der Beschäftigung von beeinträchtigten Menschen. Zwar wird Barrierefreiheit bei Um- und Neubauten gewährleistet, der Anteil an Menschen mit Behinderung in grossen Firmen in der Schweiz liegt aber deutlich unter dem Anteil dieser Personengruppe in unserer Gesellschaft. Eine grundsätzliche Bereitschaft, sich um vermehrte Integration zu kümmern, zeigen zwar Firmen mit Diversity-Kultur, aber auch sie haben nach wie vor Berührungspunkte.

Noch immer beruht die Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen ins Berufsleben auf Einzelinitiativen engagierter Personen. Zusätzlich springen Stiftungen und Behindertenorganisationen in dieser Phase in die Bresche. Ein Coach begleitet behinderte Arbeitnehmende während der ganzen Zeit, also vom konkreten Berufswunsch bis hin zur Stellenbesetzung. Un-

ternehmen werden somit in ihren Integrationsbemühungen unterstützt und entlastet. Wichtig wäre es, die zahlreichen Integrationsangebote besser miteinander zu vernetzen, um Menschen mit Einschränkungen einen selbstverständlichen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen sowie Firmen von diesen Angeboten in Kenntnis zu setzen.

«Mit dem neuen Finanzausgleich hat sich die Verantwortung für die Sonderschulung und den Übergang in die Berufswelt von der IV zu den Kantonen verschoben.»

Pilotprojekt der PH Zürich

Hat jeder Mensch das Anrecht, sich mit seinen Stärken in diese Gesellschaft einzubringen, stehen wir in der Pflicht, auch geistig behinderte Menschen in ihrem pädagogischen Berufswunsch zu unterstützen. Die Schule als grosser öffentlicher Arbeitgeber muss sich diesen Menschen gegenüber öffnen und die Ausbildungskonzepte anpassen. Hochschulen bieten noch immer einen exklusiven und selektiven Zugang zu Bildung, der dem Gedanken der Teilhabe aller widerspricht. Insbesondere pädagogische Hochschulen, die bei der Etablierung einer inklusiven Schulkultur eine wichtige Rolle spielen, könnten hier einen «pädagogischen Doppeldecker» anbieten.

Das Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich plant deshalb, Menschen mit sogenannt geistiger oder Lernbehinderung, die ihrer Berufung im schulischen Kontext nachgehen möchten, auf eine auf sie zugeschnittene Tätigkeit im schulischen Umfeld vorzubereiten. Je nach individuellen Stärken und Interessen können dies klassische Assistenzfunktionen im Klassenzimmer sein, beispielsweise die Betreuung von Kindern an Mittagstischen und in Aufgabenstunden, aber auch weitere Dienstleistungen, die in Schulen erbracht werden müssen. Um ihren Platz als pädagogische Mitarbeitende in einer Schule zu finden, werden Studierende mit Beeinträchtigung an der Hochschule gemeinsam mit Nichtbeeinträchtigten auf diese Aufgaben vorbereitet und während der Praktika intensiv begleitet.

Das Pilotprojekt verfolgt drei Ziele: Es soll einen Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen leisten, den Umgang mit Heterogenität an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfahrbar machen und die Weiterführung der Inklusion nach der obligatorischen Schulzeit unterstützen. Für Andrin startet dieses Pilotprojekt zu spät. Er wird im kommenden Sommer eine Lehre als Gärtner beginnen und in einem Heim arbeiten. Doch wer weiss, vielleicht gelingt ihm zu einem späteren Zeitpunkt der Quereinstieg zum Unterrichtsassistenten – und sein Berufswunsch geht doch noch in Erfüllung. ■